



Gemeinde Althengstett

Redaktionsstatut für das Amtsblatt Althengstett

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „s‘Blättle“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresses. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde, Behörden, Verbände und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
- (f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

2.3 Über die Aufnahme von neuen Rubriken entscheidet auf Antrag der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen.

2.4 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Personen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatus sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse.

„Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

„Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Die Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp auf das Notwendige beschränkt, sachlich gefasst und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Nicht gestattet sind Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.

3.3 Die Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Online-Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Bürgermeister oder durch die von ihm beauftragten Personen. Soweit keine entsprechende Rubrik zur Verfügung steht, können Artikel über die E-Mailadresse blaettle@althengstett.de eingereicht werden.

3.4 Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist in der Regel Mittwoch, 09:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Der jeweilige Redaktionsschluss ist dem Kalender im Online-Redaktionssystem zu entnehmen.

3.5 Für jede Rubrik im redaktionellen Teil ist in der Redaktionssoftware ein Zeichenkontingent festgelegt. Es dürfen max. 2 Bildern eingestellt werden.

3.6 Einreicher von Bildern haben sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden. Es dürfen keine Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Das bedeutet, dass Bildrechte geklärt sein müssen. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Ein Abdruck von Berichten und Ankündigungen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Berichte im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit haben in jedem Fall Vorrang zu anderen Berichten und Ankündigungen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und im Gemeinderat vertretene Fraktionen bzw. Wahlvorschläge/Listen

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind - im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände).

Politische Parteien und Wählervereinigungen, deren Sitz nicht in Althengstett liegt, werden als örtlich anerkannt, wenn ihr Sitz im Kreis Calw liegt und ihre satzungsmäßige Tätigkeit Althengstett umfasst.

Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen, - im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen/Wahlvorschläge/Listen.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

Bei eindeutig örtlichen Bezügen ist die Berichterstattung über die Arbeit überörtlicher Gremien (z.B Kreistag) möglich.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen/Wahlvorschläge/Listen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das Folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion/Wahlvorschläge/Listen beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen.

4.4 Unzulässig sind ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 GemO.

4.5 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. In der letzten Ausgabe vor der Wahl darf keine Wahlwerbung mehr erscheinen.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt für den Redaktionsteil und Anzeigenteil insgesamt:

a.) Bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützten, haben kein eigenes Kontingent;

b.) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;

c.) Bei Kreis-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen 1 Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.

5.5. Grundsätzlich ist Wahlwerbung im Anzeigenteil entgeltlich über den Verlag zu schalten. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

5.6. Innerhalb der fünf Wochen vor einer Wahl ist pro Wahl/Wahlbewerber einmalig ½ Seite im redaktionellen Teil gebührenfrei möglich. Die Einreichung muss rechtzeitig bei der Redaktion unter blaettle@althengstett.de eingehen. Für die Frist gilt Ziffer 3.4.

5.7. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

5.8. In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen im Anzeigenteil veröffentlicht werden.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine, Kirchen u-. Religionsgemeinschaften, Schulen, Alten- und Sozialarbeit

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit, Kirchen – und Religionsgemeinschaften, Schulen, Alten- und Sozialarbeit ist im Übrigen Ziffer 4.2 zu beachten.

7.2 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Althengstett in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Althengstett, 1. Februar 2024



Rüdiger Klahm
Bürgermeister

